

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 10 (1939)

Heft: 4

Artikel: Ueber Brennstoffversorgung und Brennstoffpreise : Erwiderung : Anmerkung des Verfassers [Schluss]

Autor: Hofmann, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schützlinge (ganz gleich, aus welcher Schicht sie stammen) alles das wünschen, was ihnen erreichbar ist und von ihnen in ihrem späteren Leben durchgehalten werden kann. Wenn wir in diesem Zusammenhang auf einen besondrn Vorteil der Anstaltserziehung gegenüber der Erziehung in der Pflegfamilie hinweisen können, so ist es der, daß wir in der Anstalt einzelne Fähigkeiten und Liebhabereien der Kinder besser pflegen können, als dies in Pflegfamilien möglich ist. Wir denken an die musikalische Ausbildung oder an die Förderung gewisser Handfertigkeiten.

Unser Gruppenleben, das wir immer dem Ideale eines Familienlebens zu nähern suchen, muß weitgehend der Freude dienen. Wir legen den größten Wert darauf, daß in unserm Hause die Kinder die Freude in der Familie kennenlernen. Immer sind wir bestrebt zu fördern, was die „Erlebnissgemeinschaft“ vertiefen kann. Das gemeinsame Wandern, die gemeinsamen Feste, die Musikstunden, das „Abend-Singen“: alles sind nur Mittel zum Zweck. Die Entwicklung des Gemeinschaftsgefühls ist eine unserer Hauptaufgaben. „Das Entgegengehen und Kommen des einzelnen Menschen zum andern hin, also die letzte und erste Voraussetzung der Bildung und des Bestehens der menschlichen Gesellschaft, hängt vom Gefühl für den andern, nicht vom Wissen um den andern ab.“ (Hanselmann.)

Für besonders bedeutsam halten wir die Tatsache, daß das Waisenhaus nicht nur für ehemalige Interne, sondern ebenso für externe Kinder, für Lehrtochter und Lehrlinge allgemein als

Heimat gilt, daß hier hunderte von Menschen eine Zentralstelle wissen, die immer offen steht. Sie alle wissen, daß zu jeder Tageszeit jemand zu sprechen ist, daß da nicht bloß von den Sonnenseiten des Lebens zu erzählen ist, daß hier vielmehr für alle die kleinen und großen Lebensschwierigkeiten Rat zu finden ist: daß jedes Bittgesuch eingehend geprüft und im einzelnen Fall ernsthaft nach Hilfe gesucht wird. Nicht die Vertiefung, sondern die Versöhnung der Gegensätze ist die Aufgabe.

Prof. Dr. Hanselmann schreibt in der Psychopathologie des Kindesalters: „Somit ergibt sich als Organisationsform für die neuzeitliche Anstalt eine dreifache Gliederung: die Beobachtungsabteilung, interne Erziehungsabteilung und die externe Kolonie. Die Einheitlichkeit der Leitung des Kindes, die Anschaulichkeit des Erziehungs- und Behandlungsplanes und die Variierbarkeit und die rasche Durchführbarkeit der als richtig erkannten Maßnahmen sind große Vorteile gegenüber der bisher üblichen Einrichtung der Fürsorgeanstalt.“ Die historische Entwicklung des Basler Waisenhauses ist ein gutes Beispiel, wie Praxis und Theorie sich decken! Wir sind zwar keine ausgesprochene Fürsorgeanstalt. Wenn es uns noch gelingt, in den nächsten Jahren eine eigene Beobachtungsstation einzugliedern (was organisatorisch und baulich leicht zu lösen ist), dann werden wir kaum mehr zu unterscheiden haben zwischen Anstalts- oder Familienerziehung, sonder ein Beispiel sein für Familien und Anstaltserziehung.

Ueber Brennstoffversorgung und Brennstoffpreise (Schluß)

Von einem im Kohlenhandel bestens erfahrenen Fachmann wurde mir die nachstehende interessante Arbeit über die Kohlenpreisbildung zur Verfügung gestellt. Da diese Angaben für Großverbraucher von vitalem Interesse sind, sollen sie nachfolgend unverbindlich wiedergegeben werden.

G. Hofmann, Verwalter
des Kreisspitals Männedorf.

*

Die vorgenommene, minutiose Untersuchung der Vorgänge im Kohlenimportgeschäft und der Preisbildung von rund 26 Kohlen- und Kokssorten verschiedener Provenienzen und verschiedener Warengattungen für Hausbrandzwecke und für industrielle Kesselfeuerung hat einwandfrei ergeben, daß die Verkaufspreise der europäischen Produktionsstellen für **Kesselkohlen für industrielle Feuerungszwecke** seit Mitte des Jahres 1938 eine rückläufige Tendenz aufwiesen im Verkehr mit der Schweiz. Diese Tatsache ist ersichtlich aus der nachstehenden Zusammenstellung über Händlerpreise ab Gruben diverser Provenienzen und deren Notierungen franko Basel verzollt per 10 Tonnen:

Gruben-Preise gültig	Polnische Flammkohlen Stck., Wrf., Nuß I	Deutsche Saarkohlen Stück, Nuß I u. II	Lothr. Flammkohlen Stück, Würfel
ab 1. April 1938	Fr. 160.—	268.—	ca. 300.—
ab 1. Okt. 1938	Fr. 130.— (110.-)		
ab 1. J. li 1938		258.—	
ab 1. Aug. 1938		237.—	
ab 1. Jan. 1939		217.— (160.-)	
ab 1. Juli 1938			ca. 290.—
ab 1. Jan. 1939			ca. 270.— (160.-)

franko Basel verzollt

ab 1. April 1938	Fr. 521.—	442.—	396.—
ab 1. Okt. 1938	Fr. 491.— (471.-)		
ab 1. Juli 1938		432.—	
ab 1. Aug. 1938		386.—	
ab 1. Jan. 1939		366.— (309.-)	
ab 1. Juli 1938			386.—
ab 1. Jan. 1939			366.— (256.-)
Preise gültig			
ab 1. Mai 1938	Polnische Flammkohlen ab Kehl Stck., Wrf., Nuß I	Ruhr-Fettkohlen ab Grube Stück, Nuß I/II	Ruhr-Gasflammkohlen ab Grube Stück, Nuß I/II
ab 21. Sept. 1938	Fr. 370.—	239.—	225.—
ab 1. Aug. 1938	Fr. 370.— (310.-)		
		225.— (180.-)	210.— (170.-)
	Nuß II/III		
ab 1. Mai 1938	Fr. 290.- b. 300.-		
ab 21. Sept. 1938	Fr. 270.- (230.-)		

franko Basel verzollt

ab 1. Mai 1938	Stck., Wrf., Nuß I	Stück, Nuß I/II	Stück, Nuß I/II
ab 21. Sept. 1938	Fr. 450.—	474.—	460.—
ab 1. Aug. 1938	Fr. 450.— (390.-)		
		460.— (415.-)	445.— (405.-)
	Nuß II/III		
ab 1. Mai 1938	Fr. 370.- b. 380.-		
ab 21. Sept. 1938	Fr. 350.- (310.-)		

Richtpreise von Grubenpreis-Vergleichen aus 1936 errechnet, sind in Klammer () gesetzt und unverbindlich genannt.

In vielen Fällen sind nun diese Kohlensorten in den kleinen Körnungen 10/20 bis 20/30 mm für Kesselfeuerung an industrielle Großverbraucher von einigen tausend Tonnen jährlich bis zu Franken 50.— per 10 Tonnen unter den Basler Grundpreisen für Händler im direkten Verkehr der Produktionsvertretungen mit den Verbrauchern geliefert worden. Dem Verbraucher wird dann strikteste Diskretion über die bewilligten Spezialpreise vorgeschrieben, um den allgemeinen Preisabbau zugunsten unserer Volkswirtschaft zu verhindern.

Deutsche Saarkohlen wurden ab April 1938 mit der nachstehenden Frachtklausel angeboten:

„Die heutigen Frachtdifferenzen, die sich auf Grund des neuen deutsch-schweizerischen Kohlentarifes ab 1. April a. c. auf den Lieferungen aus der deutschen Saar gegenüber dem Dezember-Tarif 1936 bis zur Empfangsstation ergeben, werden bis auf Widerruf vergütet. Ferner wird zur Preisgleichstellung mit den lothringer Zechen nach sämtlichen Stationen, wo dies notwendig wird, eine Frachtvergütung bis zu einem Betrage von maximal Fr. 25.— per 10 Tonnen gewährt.“

Die Vergütung von Frachtdifferenzen wurde ab 1. August 1938 aufgehoben, während die Frachtvergütungen zur Preisgleichstellung mit lothringer Kohlen bis Ende 1938 aufrecht erhalten wurden. Der völlige Preisausgleich gegenüber der deutschen Saarkohle wurde auch von den Verkaufsstellen der lothringischen Kohlen weiter gewährt.

Wieviele Großverbraucher aus Spitäler- und Anstaltskreisen haben wohl im laufenden Abschlußjahr 1938/39 von diesen Vergütungen profitieren können und wieviele haben wohl aus Unkenntnis der Sachlage die normalen Frankopreise bezahlen müssen?

Durch die sukzessiven offiziellen Reduktionen der Händlerpreise seit Sommer 1938 und durch die genannten Preisreduktionen bis zu Fr. 50.— auf kleinkörnige Kesselkohlen für industrielle Großverbraucher, sind heute die Preise ab Grube oder Verladestelle von vielen Kesselkohlsorten wieder auf das Niveau der Händler-Grundpreise des Sommers 1936 gesunken.

Beispiele:	Polnische Flammk.	Deutsche Saarkohlen	Lothringer Kohlen	
	ab Kehl	ab Grube	ab Grube	
1936	10/20 bis 20/30 mm	10/20 bis 20/35 mm	7/15 bis 15/35 mm	
heute	180.—	200.—	190.—	200.—
	(230.—)	(230.—)	(192.—)	(202.—)
franko Basel verzollt				
1936	212.—	262.—	283.—	293.—
heute	350.—	(310.—)	340.—	(300.—)
			340.—	350.—
				(246.—)
fob Leith	8/15, 10/20, 15/30 mm	15/30 bis 50/80 mm	f. o. b. Humber	
Juni 1938	sh. 16/- bis 16/6 p. T.	sh. 20/6		
	Fr. 176.— bis 182.—	Fr. 226 —		
	Würfel 50/80 mm			
	sh. 15/- = Fr. 165.—			
franko Basel verz.	8/15 b. 15/30 mm			
über Antwerpen	376.—	360.—	410.—	
per Wasser				
über Rouen	344.—	328 —	378.—	
per Bahn				

Richtpreise von Grubenpreis-Vergleichen aus 1936 und aus Spezialofferten errechnet, sind in Klammern () gesetzt und unverbindlich genannt.

Diese Sachlage läßt die berechtigte Vermutung aufkommen, daß ein Zuschlag für Frankenabwertung seit Ende September 1936 zum mindesten auf dem Import von Kesselkohlen hätte vermieden werden können, wenn eine starke Hand im Volkswirtschaftsdepartements rechtzeitig genug durchgegriffen und auf Auslieferung und Fortsetzung der laufenden Lieferungsverträge in Schweizerfranken ohne Abwertungszuschläge bestanden hätte.

Dieses Begehrn wäre um so berechtigter gewesen, als die hauptsächlichsten deutschen, französischen und holländischen Produzenten-Vertretungen aus dem Bergbau in Basel domiziliert sind, alle Verträge vermutlich auf Schweizerfranken lauteten, und somit die Rechtslage ohnehin zugunsten der Schweizer Käufer stand. Wenn heute wieder zu den niedern Grubenpreisen des Jahres 1936 geliefert werden kann, so beweist das nur, daß die Frankenabwertung im September 1936 von den ausländischen Produzenten als willkommene Gelegenheit zur Preiserhöhung benutzt wurde, ohne erheblichen Widerstand bei unsren zuständigen Behörden zu finden.

Es ist ferner nachgewiesen, daß dagegen die Basler Grundpreise für die gebundenen Händler für **Hausbrandkohlen und Zentralheizungskoks** bedeutend gestiegen sind, seit Sommer 1936 bis Sommer 1938. Der Vergleich der Händlerpreise ab Grube resp. Verladestelle und der Händlerpreise franko Basel verzollt ergibt während dieser Periode **Zuschläge bis 77% franko Basel verzollt**, also weit über den Maximal-Frankenabwertungszuschlag von 42% hinaus, wie dies aus den nachstehenden Zusammenstellungen ersichtlich ist.

(Die Notierungen verstehen sich per 10 Tonnen in Schweizerfranken; die Grubenpreise sind unverbindlich genannt.)

Warenart	1936	Sommer 1938	Zuschlag in % d. Händlerpreis 1936	Händler-Richtpreise pro 1936
Ruhr-Brechkoks 40/60 mm	212.50	320.—	107.50 = 50%	320.—
Saar-Brechkoks 40/60 mm „Heinitz“	215.—	361.—	146.— = 68%	280.—
Lothr. Brechkoks 40/60 mm „Merlenbach“ Spez. Qual.	225.—	405.—	180.— = 80%	300.—
Nordfranz. Brechk. 40/60 mm „Dourges“ Giesserei Qual.	207.50	370.—	162.50 = 73%	320.—
Belg. Brechkoks 40/60 mm „Brabantia“ und „Leopold“	207.50	355.—	147.50 = 71%	300.—
Belg. Brechkoks 40/60 mm „Tertre“ freie Offerte	unbek.	(300.—)		(300.—)
Engl. Patent-Koks 40/60 mm „Priestman“ fob Ausfuhrhafen	200.—	380.—	180.— = 90%	330.—
Engl. Patent-Koks „Marleyhill“ 40/60 mm	unbek. (330.—)	fob Ausfuhrhafen, freie Offerte		(330.—)
Ostrau Karwiner-Koks 40/60 mm	208.—	310.—	102.— = 50%	300.—
Ruhr-Anthrazitnässse 10/20 mm	175.—	280.—	105.— = 60%	280.—
Holl. Anthrazitnässse O. N. 10/20 mm	175.—	280.—	105.— = 60%	280.—
Engl. Anthrazitnässse S. S. O. 10/20 mm	unbek. (382.—)	fob Ausfuhrhafen, freie Offerte		(380. -)
Nordfranz. Anthrazitnässse „Ostricourt“ 10/20 mm	unbek.	295.—		280.—

Preise franko Basel verzollt per 10 Tonnen:

Warenart	1936	Sommer 1938	Zuschlag in % d. Händlerpreis 1936	Händler-Richtpreise pro 1936
Ruhr-Brechkoks 40/60 mm (Wassergut bis Basel)	362.50	555.—	192.50 = 56%	475 510
Ruhr-Brechkoks 40/60 mm (Bahngut bis Basel)	332.50	575.—	192.50 = 53%	555.—
Saar-Brechkoks 40/60 mm „Heinitz“	308.—	535.—	227.— = 77%	430.—

Lothringer-Brechk. 40 60 mm „Merlenbach“ Spez. Qual.	320.—	500.—	180.—	= 59%	395.—
Holland. Brechkoks 40 60 mm „Emma“, ab Kehl gel.	362.50	550.—	187.50	= 54%	505 530
Nordfranz. Brechk. 40 60 mm „Dourges“ Giess. Qual.	352.50	515.—	162.50	= 48%	465.—
Belg. Brechkoks 40 60 mm „Brabantia“, „Leopold“	332.50	510.—	177.50	= 56%	455 490
Belg. Brechkoks 40 60 mm „Tertre“, freie Offerte (Wassergut bis Basel)	unbek. (455.—)		(455 490)		
Engl. Patent-Koks 40 60 mm „Priestman“, ab Kehl gel.	412.—	617.—	205.—	= 52%	585 610
Engl. Patent-Koks 40 60 mm „Marleyhill“, freie Offerte (Wassergut bis Basel gerechnet) per Bahn ab Rouen gerechnet bei Ramensendung ab 180 T.	umbek. (555.—)		(555 590)		
Ostrau-Karwiner-Koks 40 60 „Franzensschacht“ franko Buchs (St. G.) transitverzollt	bis 31. 7. 38 445.—	601.—	156.—	= 37%	535.—
Ruhr-Anthrazitnäss 10 20 (Wassergut bis Basel) (Bahngut bis Basel) für automatische Feuerung	ab 1. Aug. 38 345.—	548.—	102.—	= 25%	535. 550
Holl. Anthrazitnäss 10 20 mm (Wassergut bis Basel) O. N. (Bahngut bis Basel)	300.—	470.—	170.—	= 60%	430 460
Nordfranz. Anthrazitnäss „Ostricourt“ 10 20 mm Engl. Anthrazitnäss 10 20 „Seven Sisters“ freie Offerte (Wassergut b. Basel gerechnet) per Bahn ab Rouen gerechnet bei Ramensendung ab 180 T.	345.—	515.—	170.—	= 51%	515.—

Obige Preise sind den offiz. Importeur-Preislisten für Händler entnommen. Die Notierungen 1938 in Klammern () sind aus freien Offerten errechnet und unverbindlich. — Koks aus schweiz. Gaswerken wird an Großverbraucher in Städten durch den offiz. Platzhandel Fr. 20.— bis 30.— per 10 T. unter den offiz. Verkaufspreisen für Ruhr-Brechkoks verkauft. An Großverbraucher auf dem Lande wird dagegen im direkten Verkehr der Werke zu erheblich niedrigeren Preisen geliefert.

Es ergibt sich aus der vergleichenden Rechnung 1936/38, daß der offizielle Händlerpreis pro 1938 von Fr. 555.— pro 10 Tonnen **für Ruhrbrechkoks 40/60 mm, Wassergut bis Basel-Rheinhafen frei Wagen verzollt, mindestens um Fr. 50.— übersetzt ist**, selbst bei Berücksichtigung des Maximal-Abwertungs-Zuschlages von 42% = Fr. 145.50 auf dem Händlerpreis ab Zeche plus berechnete Wasserfracht bis Basel-Rheinhafen pro 1936. Ein noch größerer **Differenzbetrag von Fr. 112.— pro 10 Tonnen** ergibt sich aus der Differenz-Rechnung pro 1938 von berechneter Wasserfracht bis Basel im Betrage von Fr. 219.— (Normalbahnfracht) und dem Normal-Tarif der Kohlentransport-Konvention auf dem Rhein von Fr. 107.— (Umschlaggebühr inbegriffen). Diese enorme Wasserfracht-Reduktion kann durch Uebergabe der Ruhrkokstransporte für die Schweiz an unsere nationale Reederei, die Schweizer Schleppschiffahrtsgenossenschaft in Basel, eingespart werden. **Dazu braucht es aber freie Hand im Einkauf!**

Ferner ergibt sich, daß der offizielle Händlerpreis pro 1938 für Ruhrbrechkoks 40/60 mm, **Bahnware franko Basel** verzollt, von Fr. 575.— pro 10 Tonnen, mindestens um den Zuschlag für Bahnware von Fr. 20.— **übersetzt ist**, nach Berücksichtigung eines Konjunktur-Zuschlages von Fr. 18.50 über den Maximal-Abwertungszuschlag von Fr. 154.— auf Händlerpreis ab Zeche plus Bahnfracht bis Basel pro 1936.

Bei Lieferung von **Bahnware direkt ab Ruhrzeche nach den nachstehend genannten ostschweizerischen Empfangsstationen** ergeben sich bei den praktizierten Frachtberechnungen über Basel für nichtgefahrenre Strecken auf dem Gebiet der Schweizerischen Bundesbahnen Differenzbeträge zum Nachteil der Händler und Verbraucher von:

Schaffhausen	Winterthur	Zürich H.B.	Kreuzlingen B'hof	Romanshorn
Fr. 67.—	Fr. 54.—	Fr. 22.—	Fr. 66.—	Fr. 62.—
St. Gallen	Frauenfeld	Buchs (St.G.)	St. Margrethen	Sargans Chur
Fr. 61.—	Fr. 42.—	Fr. 60.—	Fr. 67.—	Fr. 32.— Fr. 26.—
			ab 1. August 1938	
Fr. 67.—	Fr. 42.—	Fr. 69.—	Fr. 67.—	Fr. 69.— Fr. 61.—
			(pro 10 Tonnen gerechnet. I. u. A. vorbehalten)	u.s.w.

Durch den Anschluß der österreichischen Staatsbahnen an die deutsche Reichsbahn und Herausgabe eines neuen direkten deutsch-schweizerischen Kohlentarifes mit Gültigkeit ab 1. August 1938 sind mit den Stationen St. Margrethen und Buchs (St. Gallen) zwei weitere Einbruchstellen für den Bahnverkehr geschaffen worden, die für gewisse ostschweizerische Stationen eine namhafte Verbilligung der Frachten ab Versandstationen im Ruhrgebiet etc. hätte bringen sollen, nachdem die direkten Frachtsätze Gelsenkirchen H.-B. nach St. Margrethen nunmehr Franken 238.— und Gelsenkirchen H.-B. nach Buchs (Sankt Gallen) nunmehr Fr. 243.— per 10 Tonnen betragen, im Vergleich zum Frachtsatz Gelsenkirchen H.-B. nach Basel R.-B. von Fr. 219.—. Doch bleiben zufolge der Preisberechnung über Basel die genannten Differenzbeträge in Händen der deutschen Lieferanten.

Um zu große Wareneinlagerungen bei den Lieferwerken zu vermeiden, und um den Gegenwert der Ware auf schnellstem Wege wieder her einzubekommen, richtet die Produktion auf Bezüge in den Sommermonaten von Mai bis September Sommer-Rabatte von Fr. 1.— bis Fr. 3.— pro Tonne aus. Außerdem wird für Lieferungen nach ostschweizerischen Stationen eine Zonenvergütung von Fr. 10.—, nach westschweizerischen Stationen Fr. 20.— bis 30.—, nach dem Kanton Tessin Fr. 30.— per 10 Tonnen auf Bezüge in Ruhrbrechkoks I, II und III ausgerichtet.

Es handelt sich bei dieser Vergütung um eine **Art Dumping der Produktion** in Konkurrenz mit andern Produktionsländern, in diesem Fall mit Frankreich, Belgien und England, die nach westschweizerischen und südschweizerischen Einbruchstellen ohne Dumping billiger liefern können als die Ruhrproduzenten. Dieses Verfahren ist auch deshalb nicht zu unterstützen, weil die vergüteten Beträge vielfach nicht durch die Produktion selbst, sondern durch die Verbraucher anderer Landesteile, in diesem Fall wohl durch die Verbraucher der deutschen Schweiz getragen werden müssen. **Man sollte in allen Landesteilen teilen von den verschiedenen Brennstoff-Gattungen, die wir benötigen, nur diejenigen Provenienzen und Waren beziehen, die auf natürlichem Wege, ohne Dumping, am billigsten einzustehen kommen** (selbstverständlich unter Berücksichtigung der Qualitätsansprüche der Verbraucher).

Woher röhren und wie entstehen nun die dauernden Preiserhöhungen über die nur zum Teil berechtigten Abwertungs-Zuschläge hinaus auf den Grundpreisen der typischen Hausbrand-Kohlen- und Kokssorten franko Basel verzollt, nachdem doch die Produktionspreise seit 1937 bis 1938 für Koks eher stabil blieben, für Kohlen sogar sinkende Tendenz aufwiesen? Die Untersuchung ergibt eindeutig, daß die hohen Basler Grundpreise für Händler **durch die Verlegung der**

Preisbildung und Normierung nach Basel versucht wurden, statt der normalen Preisbildung ab Grube. Mit dem Verkaufsmodus auf Frachtbasis Basel läßt sich ein höherer Preis erzielen! Dieser Modus kommt normalerweise nur für Wassergut in Betracht, nicht aber für den direkten Bahnverkehr ab Grube.

Wie wir gesehen haben, wurden für die Normierung der Ruhrkokspreise franko Basel verzollt angewandt:

- a) Uebersetzte Rheinfrachtsätze für Wassergut bis Basel und Kehl zum Ansatz der teuren deutschen Bahnfracht (bis Basel Fr. 119.— anstatt Franken 92.— in den Sommermonaten).
- b) Im direkten Bahnverkehr ab Zeche bis ostschweizerische Stationen wird die längere, nicht gefahrene Bundesbahnstrecke ab Basel berechnet, womit unberechtigte Zuschläge von Fr. 22.— bis 69.— zum Schaden unserer Volkswirtschaft herausgeholt werden.
- c) Im direkten Bahnverkehr ab Zeche bis nordwest- und zentralschweizerische Stationen wird auf den übersetzten Basler Grundpreis für Wassergut noch ein Extrazuschlag von Fr. 20.— für Bahngut erhoben.

Was die Normierung der Basler Händlerpreise von Kohlen und Kokssorten aus Frankreich, Belgien, Holland und speziell aus Lothringen und aus dem Saargebiet anbelangt, so muß nach eingehender Prüfung der Sachlage gesagt werden, daß diese Notierungen ganz einfach (vermutlich zwangsläufig) den Frankopreisen für Ruhrprodukte annähernd angepaßt worden sind ohne jede Rücksichtnahme:

a) auf die vielfach geringere Qualität der Produkte (z. B. Saarkoks „Heinitz“ und „Merlenbach“-Koks aus Lothringen);

b) auf die nähere geographische Lage der Produktionsstätten (z. B. das Saargebiet und das Lothringer-Becken) und die aus diesen Rechnungsfaktoren bedingten billigeren Grubenpreise und Bahnfrachten bis Basel, im Vergleich zu den angewandten und bezahlten Basler Händlerpreisen und Frachten für Ia. Ruhrprodukte. Ab nordfranzösischen und ab lothringischen Grubestationen sind die Bahnfrachten seit 1936 beinahe unverändert geblieben, weil sich die Abwertung des Schweizerfrankens nicht wesentlich ausgewirkt hat.

Auf Lieferungen von „Heinitz“-Koks und -Kohlen aus dem Saargebiet und von „Merlenbach“-Koks- und Kohlen aus Lothringen ergeben sich deshalb bei der Rückrechnung vom Basler Händlerpreis auf den Grubenpreis enorm hohe Grubenpreisansätze für Händler (siehe die vorstehenden vergleichenden Zusammenstellungen von Grubenpreisen), die nur durch die abnormale Preisnormierung in Basel zustande gekommen sind und die im direkten Bahnverkehr und bei Preisstellung ab Grube nie hätten erzielt werden können und nie bezahlt worden wären.

Denn dem Händler und dem Großverbraucher wären diese Mehrpreise ab Grube von Fr. 50.— auf Kohle und bis Fr. 100.— auf Koks per 10 Tonnen (bei Vergleich des Qualitätsunterschiedes in der gleichen Waren-Gattung) als unnatürlich aufgefallen. Damit ist die Beweisführung für die volkswirtschaftlich schädliche Preisbildungsart in Basel und des Verkaufsmodus

von Bahnware auf Frachtbasis Basel erbracht. Diese uns durch fremde Syndikate und Produzenten-Vertretungen im eigenen Land aufgezwungenen Berechnungsarten dienen nur der Vernebelung der normalen und wahren Preisbildung bis Basel. Die Schweizer Volkswirtschaft dürfte dadurch jedes Jahr um einige Millionen Schweizerfranken geschädigt werden.

Auch aus der Einfuhrstatistik der eidg. Oberzolldirektion über Brennstoff-Importe pro 1938 kann zur Bestätigung der Richtigkeit der geschilderten Zustände in der Preisbildung bis Grenze errechnet werden, daß trotz der offiziellen Preisreduktion von Fr. 8.— pro Tonne seit 20. Juni 1938 auf Gasöle und Heizöle und trotz den sukzessiven Preissenkungen auf Kesselkohlen seit Jahresmitte 1938 der durchschnittliche Tonnenpreis für feste und flüssige Brennstoffe von Franken 39.89 im Jahre 1937 auf Fr. 41.02 für 1938 gestiegen ist. Die nachstehend getrennt genannten Durchschnitts-Tonnenpreise franko Grenze unverzollt betragen:

	Für feste Brennstoffe (ohne Brennholz)	Für flüssige Brennstoffe
pro 1936	Fr. 26.—	Fr. 67.19
1937	„ 36.87	„ 104.48
1938	„ 38.15	„ 96.81

Der Gesamtaufschlag pro 1938 beträgt auf 3 336 709 Tonnen Kohlen, Koks und Briquettes à Fr. 1.28 per Tonne Fr. 4 270 987.52 gegenüber 1937. Es wird erlaubt sein, an dieser Stelle die Frage aufzuwerfen, wer oder welche Amtsstelle denn eigentlich im Brennstoff-Importgeschäft die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft vertritt? Angesichts der Sachlage müßte die Antwort lauten: „Bis heute durch niemanden“, es sei denn, man hätte die Wahrung dieser Interessen den ansässigen Monopol-Verkaufsstellen der ausländischen Produktion überlassen! Diese behaupten indes, daß die Interessen unserer Volkswirtschaft genügend gewahrt sind. Das ist nun ihre private Ansicht, die sich aber mit unserer eigenen ganz und gar nicht deckt, bei Berücksichtigung der vorgenommenen Durchleuchtung. Interessant ist, daß die Geschäftsleitungen des Verbandes des schweizerischen Kohlen-Importes und Großhandels in Basel und der schweizerischen Zentralstelle für Kohleneinfuhr in Basel vermutlich der Einfachheit halber ein und derselben Persönlichkeit anvertraut worden sind, wodurch die dringend notwendige Unabhängigkeit der Schweizer Zentralstelle für Kohlen-Einfuhr nicht mehr verbürgt ist. Diese Kumulierung von Aemtern wird verschiedene Vorgänge verständlicher erscheinen lassen, unter andern auch die seinerzeit durch die eidg. Preiskontrollstelle in den Zeitungen veröffentlichte Mitteilung, daß sie auf die Preisbildung der Brennstoffe bis zur Grenze keinen Einfluß ausüben könne.

Auch dem letzten Zweifler aus Verbraucherkreisen wird nun nach Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen klar geworden sein, daß einzige durch den Zusammenschluß im Kohleneinkauf der Hausbrand-Großverbrauchergruppen, in loyaler Zusammenarbeit mit den Schweiz. Platzhandelsfirmen der wirtschaftlich ungesunden Preis-

entwicklung entgegengesteuert und rasche Abhilfe geschaffen werden kann, analog dem Vorgehen anderer Großverbrauchergruppen, wie z. B.: dem „Verband Schweizerischer Gaswerke“, sowie dem „Kohlenverband Schweizerischer Transportanstalten“, die in den vielen Jahren seit Aufnahme des zentralisierten Kohlen-Einkaufes die besten Erfahrungen gemacht und enorme Preis einsparungen dabei erzielt haben. Jeder Großverbraucher wird auf Grund der bisher gemachten praktischen Erfahrungen gestehen müssen, daß dem Einzelgänger selbst unter den besten Voraussetzungen ein Erfolg in wirtschaftlichen Angelegenheiten von solcher Tragweite nie beschieden wäre.

Dem Großverbraucher von Hausbrandkohlen und von Kesselkohlen sei bei diesem Anlaß zu seiner Orientierung gesagt, daß die Tätigung von langfristigen Lieferungsverträgen (Jahresverträge zu festen Preisansätzen ohne Baisseklausel) in der gegenwärtigen Periode des Grubenpreisabbaues seit Frühjahr 1938 sich zum Schaden des Verbrauchers auswirken,

- a) weil der Jahresvertrag in der Regel einseitig abgefaßt wird in bezug auf Preisreduktionen der Produktion im Verlaufe des Vertragsjahres, so daß sich solche für den Verbraucher vielfach nicht sofort, wie dies sein sollte, sondern erst nach Vertragsablauf auswirken, bei Tätigung eines neuen. Treten dagegen im Verlaufe des Vertragsjahres Preiserhöhungen der Produktion in Kraft, so kann in der Regel der Lieferant vom Vertrag zurücktreten, sofern zwischen ihm und dem Käufer innert vierzehn Tagen keine Einigung über die Annahme des Preisaufschlages erzielt wird;
- b) weil die Minimalverkaufs-Preise auf Grund des Total-Jahresverbrauches in Brennstoffen für den Käufer festgelegt worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe die Totallieferung einer Vertrags-Lieferantin überträgt, oder in vertragslosem Zustand den ganzen Jahresbedarf an mehrere Lieferanten aufteilt, und in beiden Fällen dieselben offiziell festgelegten Grundpreise genießt.

Der im Frühjahr abgeschlossene Jahresvertrag dient also eher als Stütze der offiziellen Grundpreise für die gebundenen Händler, weil er es dem Ermessen der Importeurfirmen überläßt, im Verlaufe des Vertragsjahres vorgenommene Preisreduktionen der Produktion dem Käufer bekanntzugeben oder nicht. Noch ungeschickter wirkt sich der Vertragsabschluß von Kesselkohlen per Anfang Januar aus, mitten in der Wintersaison, weil Preisänderungen der Produktion in der Regel per April-Mai erfolgen und nach außen bekanntgegeben werden.

Bei Hausbrand-Großverbraucherkreisen ist auch öfters die Meinung vorherrschend, daß nur Großhandels- und Importeurfirmen in der Lage seien, die qualitativ bestgeeigneten Brennstoffe für die verschiedenen Heizungsanlagen zu liefern. Diese irrtümliche Ansicht beruht auf der Verkennung der Tatsache, daß gerade der freie Platzhändler in erster Linie in der Lage ist, dies zu tun, vermöge seiner freien Verbindung mit den Importeurfirmen dieser auserlesenen Marken und Provenienzen. Denn es erscheint logisch und verständlich, daß dagegen die Importeurfirmen so viel wie möglich, wenn nicht ausschließlich Sorten aus ihren eigenen Vertretungen verkaufen und liefern, auch wenn solche dem Anspruch auf beste Qualität und auf bestgeeignetes Material für gewisse Heizungsanlagen nicht genügen sollten.

Die Produkte derselben Warengattung sind in den Produktionsländern in der Regel einer technischen Klassifikation unterworfen, die sich in den Gruben-

preisen auswirkt, respektive in den Exportpreisen auswirken sollte! Diese Qualitäts-Einteilung wird den Verbrauchern nicht gern bekannt gegeben; denn es ist klar, daß nicht alle Importeurfirmen gleichzeitig in jeder Warengattung die qualitativ besten Marken und Provenienzen vertreten können.

Wie kann nun den heute offiziell angewandten, wirtschaftlich ungesunden Preisbildungsmethoden sofort erfolgreich begegnet werden?

1. Durch Wiederaufnahme der normalen und natürlichen Preisbildung ab Grube oder Verlade stelle auf Grund der günstigsten Konkurrenzpreise der europäischen Produktionsstellen, unter Berücksichtigung der bekannten Qualitäts-Unterschiede in den gleichen Waren gattungen. Bekanntgabe der Grubenpreise aller Warengattungen. Berechnung von direktem Bahngut ab Grube oder Versandstelle unter Berücksichtigung von gerechten, aber vernünftigen, vom Verbraucher tragbaren Handels zuschlägen für die Importeur- und Platzhandels firmen. Versand der Ware über die kürzeste und billigste Bahnstrecke, ohne weitere Zu schläge unter diesem oder jenem Rechtstitel. Die Frachtauslagen bis zur Bestimmungs station sollen in diesem Falle vom Verbraucher vorgelegt werden.
2. Durch Einstellung der Verkäufe und der Berechnung von Ruhrkoks-Bahnware auf Fracht basis Basel nach schweizerischen Bestimmungs stationen, die im direkten Bahnverkehr über andere Einbruchstellen als Basel bedient werden. Einstellung der Berechnung von Extra zuschlägen auf dem Basler Händlerpreis für Ruhrkoks-Wassergut bei direkten Bahnlieferungen über Basel, Waldshut, Schaffhausen, Singen, Konstanz, Romanshorn, St. Margrethen und Buchs (St. G.) nach internen schweizerischen Stationen.
3. Bei Lieferung von Brennstoffen als Wassergut bis Straßburg, Kehl und Basler Rheinhafen darf zur Berechnung des Frankopreis Basel verzollt nur die normale Rheinfracht nach den vereinbarten Sätzen der Kohlentransport-Konvention auf dem Rhein resp. derjenigen der „Schweizer Schleppschiffahrtsgenossenschaft“ in Basel in Anrechnung gebracht werden, unter Berücksichtigung der bekannten Nebengebühren.
4. Berechnung von Kesselkohlen an Großverbraucher für industrielle und gewerbliche Verbraucher **zu denselben Mindestgrundpreisen**, unter Berücksichtigung eines gerechten Minimal handelszuschlages für den Platzhandel, bei Lieferung an Hausbrandverbraucher.

Die praktische Verwirklichung dieser Forde rungen ist das Ziel des „Schweizerischen Vereins von Zentralheizungsbetrieben“.

Die Preisverbilligung gilt als zugesichert an Mitglieder:

- a) wenn der Kauf unter Anzeige „auf Grund der Vertragsbestimmungen des S.V.Z.B. in Zürich“ erfolgt ist,
- b) und wenn diese Klausel durch den Lieferanten vorbehaltlos mit seiner Unter schrift anerkannt worden ist.

Für Käufe ohne diese Vertragsklausel kann die Preisverbilligung nicht zugesichert werden.

Um den Preisabbau zu fördern sollten deshalb keine Jahresabschlüsse getätigert werden!

In diesem Sinne zählt der S. V. Z. B. auf loyale Unterstützung und Zusammenarbeit aller interessierter Großverbraucher, auf daß sich keiner später Selbstvorwürfe machen müßte wegen Mangel an tatkräftiger Unterstützung dieser dringlichen Selbsthilfe-Aktion. Es wäre höchst bedau-

erlich, wenn zufolge Interesselosigkeit der an der Aktion interessierten Großverbraucher noch weitere Millionen guter Schweizerfranken in Form von Ueberpreisen bezahlt werden müßten!

Die Grundlage zur Preisverbilligung für Großverbraucher ist nun geschaffen. Jetzt ist es am Verbraucher das seinige zu tun, um der Aktion zum Durchbruch zu verhelfen! Die neuen Richtpreise werden bei Anmeldung des Brennstoffbedarfes pro 1939/40 mit der Beitrittsklärung bekanntgegeben durch die Geschäftsstelle des S. V. Z. B., Verwalter G. Hofmann, Männedorf.

SVERHA, Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung

Präsident: Hugo Bein, Direktor des Bürgerlichen Waisenhauses, Basel, Tel. 41.950

Redaktor: Emil Gossauer, Waisenvater, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10, Höngg, Telephon 67.584

Aktuar: A. Joss, Verwalter des Bürgerheims Wädenswil, Telephon 956.941

Zahlungen: SVERHA, Postcheck III 4749 (Bern) - Kassier: P. Niffenegger, Vorsteher, Steffisburg, Telephon 29.12

Geschäftliche Mitteilungen

Wir haben die Freude, die beiden neugewählten Waisenväter der Stadt Zürich: Herrn Ernst Morf im Entlisberg-Zürich 2 und Herrn Oskar Meister im Sonnenberg-Zürich 7 als Mitglieder zu begrüßen. Wir wünschen den beiden Elternpaaren reichen Segen und Erfolg auf dem Gebiete der Jugenderziehung!

25. Jahresbericht 1914—1938, Jubiläumsbericht des Kranken- und Altersasyls „Ruhesitz“, Kägi und Cie in Beringen (Schaffhausen).

Aus ganz bescheidenen Anfängen ist ein stattliches Asyl geworden, welches vielen alten und kränklichen Leuten einen wirklichen „Ruhesitz“ bedeutet. Aus dem Bericht geht hervor, wie freundlich Gott über dem Haus gewacht hat. Wir wünschen im kommenden Vierteljahrhundert gleichen Segen wie bisher!

Weitere Berichte die wir verdanken: Oberaarg. Armenverpflegungsanstalt Dettenbühl (Bern); Familien-Kinderheim Felsengrund Stein (Toggenburg); Erziehungsanstalt Kasteln (Ag.); Schweiz. Verband für Taubstummenhilfe (Bern); Schweiz. Verein für krüppelhafte Kinder und Anstalt Balgrist Zürich; Kinderspital Zürich; Trinkerheilstätte Ellikon a. d. Thur.

Vergessen Sie nicht an Verlag oder Redaktion ein Exemplar Ihres Jahresberichtes zuzusenden und uns Änderungen in der Leitung, Bau-Projekte oder andere wissenswerten Angaben aus Ihrer Anstalt mitzuteilen. Vielen Dank im Voraus!

Aus dem Werktag des Erziehers

Wir müssen uns hüten, „im Zeitalter des Kindes“ allzusehr zum Kinde herabzusteigen und selber kindisch zu werden, eine Gefahr, die man bei schwärmerischen jungen Lehrern gerne vermutet. Unsere Aufgabe ist, den jungen Menschen zu erziehen.

Was braucht der junge Mensch?

Hier liegt die Schwierigkeit. Währenddem auf der einen Seite der Rebstock, dem jedes unnütze Schoß gekappt wird, als Symbol des Erziehungszieles hochgehalten wird, sammelt man sich auf der andern Seite um den üppigen Baum der Wildnis. Zwischen diesen Antipoden steht der Erzieher.

Früher waren die Ziele gegeben, man stritt sich um den Weg. Heute sind selbst die Ziele fragwürdig und voll Widerspruch. Die Menschheit hat eine feste Lebensanschauung in erheblichem Maße verloren. Unter dieser Labilität steht auch die Stellung zur Strafe.

Wir können uns keine Illusionen erlauben und geben zu, daß ohne Gewalt und Zwang eine Erziehung nie auskommt, sei es nun im Leben der Familie, der Anstalt oder des Staates. Ueberall werden Normen, Gesetze aufgestellt, deren Mißachtung mit Vergeltung droht. Um sich nicht der Unannehmlichkeit der Vergeltung auszusetzen, fügt man sich.

Das ist das Fundament jeder Erziehung. Erst hier kann die geistige Erziehung einsetzen, die den Zögling von der Notwendigkeit der Ordnungen überzeugt und ihn aus dem primitiven, durch Zwang geführten Menschen zum freien Menschen hinausführt.

Idealisten, die Gewalt in jedem Fall ablehnen, wird es immer geben. Sie leben nicht mit der Wirklichkeit und sehen den Menschen nicht, wie er ist, sondern wie er sein sollte. Menschen, die ohne Zucht gut sind, gibt es nur in der Sehnsucht.

In uns allen, die wir selbst erziehen, lebt so viel Niedriges, Weiches und Bequemes, daß wir ohne Zwang, wenn auch nur in Form zu erwartender Konsequenzen, weitgehend versagen würden.

Strafe und Strafe ist zweierlei. Nicht nur nach Form und Inhalt, sondern auch nach der Person. Richtig strafen ist eine Kunst, die nicht gelernt werden kann. Die Strafe ist in ihrer Wirksamkeit vom Erzieher abhängig. Es ist ein gewisses, nicht näher nennbares „Etwas“, das entscheidet: